



PD/P250533

Erläuterungen zur Revision der Verordnung zum Gesetz über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel- Stadt vom 11. Dezember 2018 (Publikationsverordnung, PubIV, SG 151.210)

1. Änderung von § 15 Abs. 2 PubIV

Am 10. Januar 2024 hat der Grosse Rat das Kantonale Gleichstellungsgesetz (Kantonales Gleichstellungsgesetz; KGIG) verabschiedet. Die neue Gleichstellungsverordnung ersetzt die Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission Basel-Stadt vom 25. September 2012.¹

Gemäss § 5 Abs. 2 lit. c KGIG überprüft die Fachstelle für Gleichstellung kantonale Erlassentwürfe auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung. § 2 der Gleichstellungsverordnung konkretisiert die Bestimmung und hält fest, dass die Departemente die Fachstelle für Gleichstellung über gleichstellungsrelevante Erlassvorhaben informieren. Die Prüfung der Erlassentwürfe auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung erfolgt damit nach Information durch die Departemente und nicht im Rahmen der redaktionellen und gesetzestechnischen Prüfung gemäss Publikationsverordnung. Der Verweis in § 15 Abs. 2 PubIV ist daher zu streichen.

PubIV vom 11. Dezember 2018 (Stand 19. Mai 2022)	Änderungen
§ 15 Abs. 2 ... ² Die Prüfung erfolgt in der Regel innert 14 Tagen. Gleichzeitig erfolgt bei kantonalen Erlassentwürfen eine Überprüfung gemäss § 2 Abs. 2 lit. b der Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission Basel-Stadt. Die Bestätigung erfolgt mit der Zustellung des publikationsfähigen Erlassentwurfs.	§ 15 Abs. 2 ... ² Die Prüfung erfolgt in der Regel innert 14 Tagen. Die Bestätigung erfolgt mit der Zustellung des publikationsfähigen Erlassentwurfs.

¹ SG 153.400.